

Bürgschaft

Mängel- und Regress-Ansprüche

Die Planbau Lübeck GmbH, Am Burgfeld 4 in 23568 Lübeck, nachfolgend AG genannt

und die Firma, nachfolgend AN genannt

haben am über (Art der Leistungen) für das

Bauvorhaben einen Vertrag geschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der AN als Sicherheit dem AG eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen.

Diese Bürgschaft dient der **Absicherung** sämtlicher **Mängelansprüche** des AG gegen den AN **ab Abnahme**, wobei die Abnahmemängel ebenfalls von der Sicherheit erfasst sind, einschließlich hieraus resultierender Ansprüche auf Schadenersatz, Kostenvorschuss, Kostenerstattung für Ersatzvornahmen und Minderung.

Darüber hinaus dient die Sicherheit der **Absicherung von Regressansprüchen** des AG gegen den AN, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer, bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge und bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den AN zustehen.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir (Name und Anschrift des Bürgen) hiermit für den AN unter Verzicht auf die Annahmeerklärung des AG die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von Euro (in Worten) auf erstes Anfordern an den AG zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung – es sei denn der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, wird verzichtet. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht gemäß VOB/B § 17, Abs. 5 und 6 sind vertraglich abbedungen.

Der Bürge erklärt, dass Ansprüche aus der Bürgschaft, begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Hauptforderungen verjähren.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich. Die Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des AN ihre Gültigkeit.

Aus dieser Bürgschaftserklärung können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche, unter Berücksichtigung eventueller Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände zurück zu geben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurück behalten.

Streitigkeiten aus der übernommenen Bürgschaft werden vor ordentlichen Gerichten nach deutschem Recht in deutscher Sprache verhandelt. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des AG vereinbart.

Ort, Datum:

Bürge / Unterschrift + Stempel